



Kolpingstadt
Kerpen

Amt 13 - Feuerwehr

Sindorfer Straße 26 - 50171 Kerpen

Richtlinie zur Erstellung von Feuerwehrplänen

Stand: 15. April 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- 1.1. Grundlagen
- 1.2. Ablauf der Erstellung und Abnahme von Feuerwehrplänen
- 1.3. Bereitstellung der Feuerwehrpläne in digitaler Form
- 1.4. Kosten

2. Gestaltung der Feuerwehrpläne

- 2.1. Allgemein
 - 2.1.1. Kopfzeile
 - 2.1.2. Legende
 - 2.1.3. Raster
 - 2.1.4. Darstellung von Wänden
- 2.2. Zugänge
 - 2.2.1. Objekte mit Brandmeldeanlage
 - 2.2.2. Objekte ohne Brandmeldeanlage
 - 2.2.3. Türen
 - 2.2.4. Fenster
- 2.3. Räume
- 2.4. Löschanlagen
- 2.5. Feuerlöscher
- 2.6. Symbole
- 2.7. Allgemeine Objektinformationen (schriftlicher Teil)
- 2.8. Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Zusammenhang mit PV-Anlagen
 - 2.8.1. Übersichtsplan im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen
 - 2.8.2. Geschossplan im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen (Dachflächenplan)

3. Kontaktdaten

Anlage Hinweise zur Gestaltung

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen

Feuerwehrpläne sind Führungsmittel und dienen den Einsatzkräften der Feuerwehr zur Einsatzvorbereitung und zur zügigen Orientierung sowie Beurteilung der Lage bei einem Schadensereignis.

Form und Inhalt der Feuerwehrpläne ergeben sich aus der DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“. Der Umfang ist abhängig von der Größe und dem Gefahrenpotential eines Objektes. Feuerwehrpläne müssen genaue Angaben über Besonderheiten und Risiken auf dem Gelände und im Gebäude enthalten und stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Der Eigentümer bzw. Betreiber der baulichen Anlage hat den Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person auf Aktualität prüfen und ggf. anpassen zu lassen.

Nicht aktualisierte Feuerwehrpläne können den Einsatzerfolg der Feuerwehr nachteilig beeinflussen!

Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie die Fortschreibung der Feuerwehrpläne obliegt dem Eigentümer bzw. dem Betreiber der baulichen Anlage. Bei Änderungen oder Umbauten sind die Feuerwehrpläne entsprechend zu aktualisieren. Grundsätzlich sind in diesem Falle alle Pläne, inklusive der allgemeinen Objektinformation, zu überarbeiten.

1.2 Ablauf der Erstellung und Abnahme von Feuerwehrplänen

Feuerwehrpläne sind auf der Grundlage der DIN 14095, in der jeweils gültigen Fassung, zu erstellen. Die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen sind ergänzend hierzu zu verstehen.

Der Planersteller hat in der Planzeichnung den tatsächlichen Sachstand vor Ort darzustellen. Abweichungen hiervon sind im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

In Einzelfällen behält sich die Brandschutzdienststelle vor, den Umfang der Feuerwehrpläne abweichend zur DIN festzulegen oder ergänzende Pläne zu fordern.

Grundsätzlich umfasst das Verfahren zur Abnahme, zunächst eine Prüfung der grafischen Darstellung. Im Rahmen dieser „Layout-Prüfung“ werden die Pläne stichprobenartig auf die Einhaltung der vorliegenden Richtlinie, sowie der weiteren, rechtlichen Grundlagen geprüft. Die Prüfung der Feuerwehrpläne erfolgt zunächst grundsätzlich via E-Mail-Korrespondenz in elektronischer Form. Auf Anfrage besteht jedoch die Möglichkeit eines persönlichen, kostenpflichtigen Beratungsgesprächs zur Erstellung der Feuerwehrpläne.

Der Ersteller der Feuerwehrpläne reicht der Brandschutzdienststelle zunächst den kompletten Feuerwehrplan, bestehend aus den allgemeinen Objektinformationen und allen Plänen, zur Prüfung ein. Nach Prüfung der grafischen Darstellung, erhält der Planersteller gegebenenfalls eine Hinweisliste mit der Bitte um Korrektur der aufgeführten Punkte. Nach Umsetzung der eventuell erforderlichen Änderungen müssen die Pläne der Brandschutzdienststelle zur Nachkontrolle vorgelegt werden.

Im Einzelfall kann durch die Brandschutzdienststelle eine vergleichende Prüfung im Rahmen eines Ortstermins gefordert werden.

Abnahmen und Ortstermine sind gemäß der Entgeltordnung für Leistungen der Brandschutzdienststelle kostenpflichtig.

Nach Freigabe (per E-Mail) durch die Brandschutzdienststelle sind:

1. ein kompletter Feuerwehrplan, bestehend aus den allgemeinen Objektinformationen und allen Plänen, vor Ort zu deponieren (roter DIN A4-Ordner, bewegliche Prospekthüllen, Beschriftung „Feuerwehrplan“). Bei Objekten mit Brandmeldeanlagen erfolgt die Hinterlegung im Feuerwehrinformationscenter (Anlaufpunkt der Feuerwehr).
Die Hinterlegung der Pläne ist der Brandschutzdienststelle schriftlich durch den Planersteller zu bestätigen.
2. der Brandschutzdienststelle alle Pläne in 5-facher Ausfertigung und die allgemeinen Objektinformationen in 1-facher Ausfertigung in Papierform einzureichen.
3. der Brandschutzdienststelle der komplette Feuerwehrplan im Format *.pdf elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Wird bei Brandverhütungsschauen, wiederkehrenden Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde, Einsätzen oder Begehungen festgestellt, dass Feuerwehrpläne nicht aktuell oder fehlerhaft sind, gelten diese als nicht genehmigt und sind entsprechend anzupassen.

Die Feuerwehrpläne gelten als abgenommen, wenn dem Planersteller die schriftliche Bestätigung (per Mail) der Brandschutzdienststelle über den Abschluss des Vorgangs vorliegt.

1.3 Bereitstellung der Feuerwehrpläne in digitaler Form

Der Brandschutzdienststelle sind die freigegebenen Feuerwehrpläne in der endgültigen Ausführung im Format *.pdf zur Verfügung zu stellen. Die zur Verfügung gestellten Dateien werden zu Ausbildungs-, Einsatz- und Übungszwecken der Feuerwehr verwendet. Das Urheberrecht, der zur Verfügung gestellten Feuerwehrpläne, verbleibt beim Ersteller bzw. dessen Auftraggeber.

1.4 Kosten

Durch den Rat der Kolpingstadt Kerpen wurde die "Entgeltordnung für Leistungen der Brandschutzdienststelle der Kolpingstadt Kerpen" verabschiedet. In dieser Entgeltordnung sind die kostenpflichtigen Leistungen der Brandschutzdienststelle der Kolpingstadt Kerpen festgelegt. Hierbei handelt es sich in der Regel um Leistungen, welche durch die Nutzung eines bestimmten Objektes entstehen und nicht der Allgemeinheit angelastet werden können.

Hierzu zählen auch die Kosten für Beratungen, Prüfungen und Abnahmen im Zusammenhang mit Feuerwehrplänen.

Die Entgeltordnung kann im Internet unter www.stadt-kerpen.de oder bei der Brandschutzdienststelle eingesehen werden.

2. Gestaltung der Feuerwehrpläne

2.1 Allgemein

Die Pläne sind im DIN A3 Querformat anzufertigen.

Die Hauptzufahrt ist grundsätzlich am unteren Blattrand anzuordnen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Brandschutzdienststelle.

Die Ausrichtung der Geschosspläne muss mit der Ausrichtung des Übersichtsplanes übereinstimmen. Geringe Abweichungen sind zulässig.

Jedes Blatt besteht aus einer Kopfzeile, der Legende und der Planzeichnung.

2.1.1 Kopfzeile

Die Kopfzeile muss folgende Felder in der vorgegebenen Reihenfolge von links nach rechts beinhalten:

- Objektbezeichnung und Anschrift
- Planbezeichnung (Übersichtsplan, Geschossplan etc.)
- Objektnummer (Festlegung durch die Brandschutzdienststelle)

2.1.2 Legende

Die Legende wird am rechten Rand des Blattes abgesetzt und beinhaltet von oben nach unten:

- Symbole mit Erläuterungen
- Etagendarstellung mit Einfärbung der im Plan dargestellten Etage in Magenta (ohne Einfärbung im Übersichtsplan, siehe Anlage 1).
Es dürfen nur die Etagen eingezeichnet / beschriftet werden, die auch tatsächlich im betroffenen Objekt vorhanden sind.
- Übersichtsdarstellung des Objektes mit Einfärbung des im Plan dargestellten Bereiches in Magenta (ohne Einfärbung im Übersichtsplan).
- Falls gewünscht den Namen des Planerstellers und einen entsprechender Copyright-Vermerk.
- Datum der Planerstellung / letzte Änderung

Die Legende darf nur die Symbole beinhalten, die auf dem jeweiligen Blatt auch wiederzufinden sind.

Befinden sich in einem Plan Türen und andere Feuerschutzabschlüsse mit unterschiedlichen Feuerwiderstandsklassen (z.B. T30 und T90 Türen), so sind diese bei Bedarf in Absprache mit der Brandschutzdienststelle einzeln als Symbole (siehe 2.2.3) mit den unterschiedlichen Feuerwiderstandsklassen aufzuführen.

Aus platztechnischen Gründen kann die Lage der Übersichts- und/oder Etagendarstellung auch im Bereich der Planzeichnung gewählt werden. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2.1.3 Raster

Zusätzlich zu den Forderungen der DIN 14095 werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Raster, die sich über den kompletten Bereich des Feuerwehrplanes erstrecken, sind nicht erwünscht.
2. Die Maßstabsleiste ist an mindestens 2 nicht parallel zueinander liegenden Seiten einzuzichnen.
3. Das angedeutete Raster darf die Darstellung der Planzeichnung nicht beeinträchtigen.

2.1.4 Darstellung von Wänden

Zusätzlich zu den Vorgaben der DIN 14095 sind F 90 Wände als schwarze Volllinie darzustellen. Diese ist an die Linienstärke der Brandwände anzupassen und muss sich in der Darstellung deutlich von anderen Wänden unterscheiden.

F 90 Wände sind nur in die Geschosspläne und nicht in den Übersichtsplan einzuzeichnen und in den Legenden entsprechend zu erläutern.

2.1.5 Zugänge

Objekte mit Brandmeldeanlage

Der Zugang, welcher auf dem schnellsten Wege zum FIC / FAT / FBF führt, ist als Hauptzugang mit dem Symbol „Feuerwehzufahrt“ nach DIN 14034 - 6 jedoch in schwarz zu kennzeichnen.

Zugänge, die mit dem Schlüssel aus dem Feuerwehrschlüsseldepot von außen geöffnet werden können, werden mit dem Symbol „Gebäudeeingang“ nach DIN 14034 - 6 in grün gekennzeichnet.

Zugänge die nicht mit diesem Schlüssel von außen geöffnet werden können, werden mit dem Symbol „Gebäudeeingang“ nach DIN 14034 - 6 in schwarz gekennzeichnet.

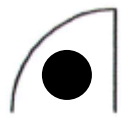
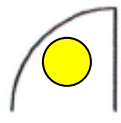
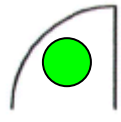
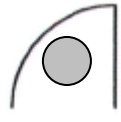
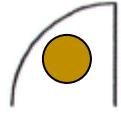
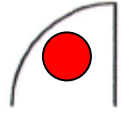
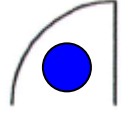
Objekte ohne Brandmeldeanlage

Bei Objekten ohne Brandmeldeanlage müssen alle Zugänge mit dem Symbol „Gebäudeeingang“ nach DIN 14034 - 6 in schwarz gekennzeichnet werden.

In Einzelfällen wird durch die Brandschutzdienststelle bei diesen Objekten im Rahmen der Abnahme vor Ort zusätzlich ein Hauptzugang festgelegt.

2.1.6 Türen

Sollte die Übersichtlichkeit der Planzeichnung auf Grund einer Vielzahl von Symbolen beeinträchtigt werden, kann durch die Brandschutzdienststelle abweichend zur DIN die Kennzeichnung der Türen mit Anforderungen an den Rauch- und / oder Brandschutz wie folgt gefordert werden:

	RS – Türe	schwarz
	T 30 – Türe	gelb
	T 30 – RS Türe	grelles grün
	T 60 – Türe	grau
	T 60 – RS Türe	braun
	T 90 – Türe	rot
	T 90 – RS Türe	blau

In der Planzeichnung sind die Linien der Wanddarstellung im Bereich der Türen zu unterbrechen.

2.2 Räume

Sofern Räume in den Feuerwehrplänen eine Bezeichnung erhalten, muss diese mit den Verantwortlichen vor Ort abgestimmt werden. Es ist zu vermeiden, dass durch falsche Bezeichnungen Missverständnisse entstehen können. Sofern Räume innerhalb der textlichen Darstellung des Feuerwehrplanes erwähnt werden, müssen diese auch mit der gleichen Bezeichnung in den Planzeichnungen gekennzeichnet werden.

Ist auf Grund betrieblicher Gegebenheiten (z.B. in Schulen) eine vermehrte Umbenennung der Räume erforderlich, ist die Raumbezeichnung mit der Brandschutzdienststelle abzusprechen.

2.3 Löschanlagen

Bereiche in Räumen, Produktionsanlagen und Objektbereiche mit automatischen Löschanlagen sind blau-schraffiert zu kennzeichnen. Das entsprechende Löschmittel, welches dort eingesetzt wird, ist textlich in der Planzeichnung kenntlich zu machen.

2.4 Feuerlöscher und sonstige Feuerlöscheinrichtungen

Feuerlöscher sind nur dann aufzuführen und zu kennzeichnen, wenn sie Sonderlöschmittel (z. B. Metallbrandpulver, CO₂, Fettbrandlöschmittel) enthalten, bzw. die Größe eines tragbaren Feuerlöschers überschreiten.

Wandhydranten Typ F sind mit den entsprechenden Symbolen einzuzeichnen. Sonstige Feuerlöscheinrichtungen sind nur in Absprache mit der Brandschutzdienststelle einzuzeichnen.

2.5 Symbole

Sofern in diese Richtlinie keine anderen Festlegungen getroffen worden sind, sind Symbole gemäß der DIN 14034 (insbesondere Teil 6) und der ASR A1.3, in den jeweils gültigen Fassungen, zu verwenden.

Sofern erforderliche Symbole hier nicht zu finden sind, ist eine Absprache mit der Brandschutzdienststelle zu treffen.

2.6 Allgemeine Objektinformationen (schriftlicher Teil)

Die allgemeinen Objektinformationen zum Feuerwehrplan sind analog zum Anhang B der DIN 14095 zu erstellen.

2.7 Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen

Bei der Erstellung von Feuerwehrplänen in Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen sind folgende Ergänzungen zu berücksichtigen.

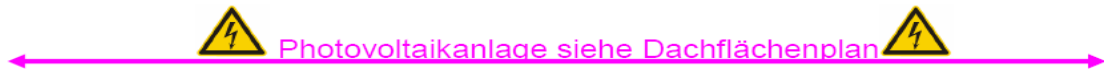
Die grundsätzlichen Anforderungen an Feuerwehrpläne gemäß Richtlinie bleiben unberührt. Die Photovoltaikanlagen sind im Übersichtsplan sowie in einem gesonderten Dachgeschossplan zu beschreiben.

2.7.1 Übersichtsplan im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen

Im Übersichtsplan ist die Fläche, welche mit Photovoltaikanlagen bestückt ist, mit einer gestrichelten violetten Linie zu umranden.



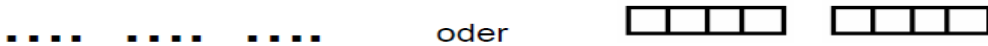
Weiterhin erfolgt eine diagonale Kennzeichnung des Bereiches mit einem Pfeil in der gleichen Farbe sowie einem schriftlichen Hinweis und den entsprechenden Gefahrensymbolen:



Die Gefahrensymbole sind in der Legende zu erläutern. Eventuelle Trafostationen und/ oder Einspeisungen sind als Räume und Bereiche mit besonderen Gefahren zu kennzeichnen und in der Legende zu erläutern.

2.7.2 Geschossplan im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen (Dachflächenplan)

Nach Möglichkeit und Übersichtlichkeit sind die einzelnen Elemente im Plan darzustellen. Dies kann z.B. wie folgt erfolgen:



Weiterhin sind die einzelnen Wechselrichter mit einer eventuellen Nummerierung in die Pläne einzuzichnen.



Die Laufwege sind hellgrün darzustellen und in der Legende als horizontaler Rettungsweg zu erläutern. Treppenträume oder Aufstiege in den Bereichen sind in dunkelgrün zu hinterlegen und als vertikaler Rettungsweg zu erläutern. Eventuelle Trafostationen und / oder Einspeisungen sind auch hier mit den entsprechenden Gefahrensymbolen sowie in Rot als Räume und Bereiche mit besonderen Gefahren zu kennzeichnen und in der Legende zu erklären.

Im Bereich der Planzeichnung erfolgt ein schriftlicher Gefahrenhinweis. Dieser kann beispielhaft wie folgt aussehen. Die technischen Details sind anzupassen:

Jedes Modul der Photovoltaikanlage hat maximal 600 V! Spannung zwischen Wechselrichter und Modulen nicht abschaltbar!



Falls im Bereich der Trafostationen und/ oder Einspeisungen Notausschalter für die Spannung zwischen Wechselrichter und Trafostation bzw. Einspeisung vorhanden sind, ist im Bereich der Planzeichnung folgender Hinweis zu installieren und sind die Symbole entsprechend in der Legende zu erläutern:

Bei Betätigung des Not-Aus Schalters 1+2 an der Trafostation Südseite, wird die Spannung zwischen Wechselrichter und Trafo abgeschaltet!



Die farblichen Darstellung erfolgt bei mehreren Gruppen bzw. mehreren Trafostationen mit unterschiedlichen Notausschaltern. In diesem Fall ist (analog zu einem RWA- oder Sprinklerplan) der zugehörige Bereich in der Planzeichnung in der gleichen Farbe zu hinterlegen.

Die Notausschalter sind in der Planzeichnung mit dem entsprechenden Symbol für gefährliche elektrische Spannung zu kennzeichnen.

3. Kontaktdaten

Kolpingstadt Kerpen
Amt 13
Abteilung 13.4 - vorbeugende Gefahrenabwehr -
Sindorfer Straße 26
50171 Kerpen

13.4-vorbeugende.gefahrenabwehr@stadt-kerpen.de

Wir bitten darum, Ihre Anliegen vornehmlich an die zuvor genannte Mailadresse zu wenden. Eingehende Anfragen werden von uns schnellstmöglich beantwortet.

Sofern eine telefonische Kontaktaufnahme erwünscht ist, bitte ich die unten beigefügten Telefonnummern in der aufgeführten Reihenfolge zu nutzen.

Telefon:

02237/ 9240 -162 (Sachbearbeiter)
-163 (Sachbearbeiter)
-161 (stellv. Abteilungsleiter)
-160 (Abteilungsleiter)

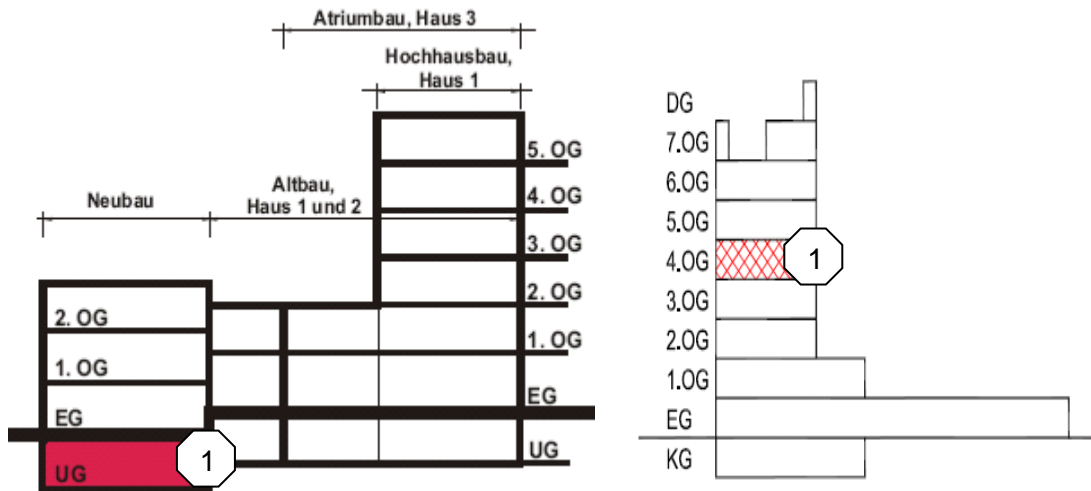
Anlage: Hinweise zur Gestaltung

Grafische Darstellung:

Die Breite der einzelnen Felder kann je nach Umfang des Textes variieren.

Musterfirma Musterstraße xxx Musterhausen	Musterplan	Objektnummer: 8xxx
Planzeichnung <u>Hauptzufahrt</u>		LEGENDE
		Symbole
		Etagenplan
		<u>Übersichtsplan</u>
		Planersteller
		Datum Planerstellung/letzter Änderung

Beispielhafte Etagenpläne:



1 Darstellung in Magenta